

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement zur Videoüberwachung der Gemeinde Wohlen AG; Ergänzung mit den Anhängen 4 und 5	1
Beschlüsse Einwohnerrat	2

REGLEMENT ZUR VIDEOÜBERWACHUNG DER GEMEINDE WOHLLEN AG; ERGÄNZUNG MIT DEN ANHÄNGEN 4 UND 5

Gestützt auf das Reglement über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen vom 1. Dezember 2021 (Hinterlegung im Internet unter: www.wohlen.ch) hat der Gemeinderat hierfür ergänzend folgende neuen Anhänge beschlossen:

- Anhang 4 – Sammelstelle Farnbühl; Beschluss vom 26. August 2024
- Anhang 5 – Sammelstelle Friedhof; Beschluss vom 26. August 2024

Die Gemeinderatsbeschlüsse, das Reglement über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen vom 1. Dezember 2021 sowie die dazugehörigen Anhänge werden im Sinne von § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m. § 27 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz in der Gemeindekanzlei während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt.

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit amtlicher Publikation schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, erhoben werden. Diese ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist anzugeben. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gemeinderat

EINWOHNERRAT

Beschlüsse des Einwohnerrates vom 9. September 2024

- 1.1. Genehmigung eines Verpflichtungskredits als Realisierungsbeitrag zur Verlegung des Freiverlads im Gesamtbetrag von CHF 2'400'000 (inkl. 8.1% MWST).
 - 1.2. Genehmigung eines Verpflichtungskredits für die Projektierung (SIA-Phasen 31 – 33) für die «Neugestaltung Bahnhof Süd» im Gesamtbetrag von CHF 200'000 (inkl. 8.1% MWST).
 2. Genehmigung der unentgeltlichen Landabtretung der Gewässerparzellen «Bergmatt» Nrn. 1308 mit einer Fläche von 1'234 m² und Nr. 6203 mit einer Fläche von 145 m² an den Staat Aargau.
 - 3.1 Kenntnisnahme der Asbestsanierung der Kassettendecken im Betrag von CHF 650'000 (±15%; inkl. 8.1% MWST) als gebundene Ausgabe.
 - 3.2 Genehmigung eines Verpflichtungskredits für die Sanierung und Modernisierung der asbestbelasteten WC-Anlagen im Gemeindehaus im Gesamtbetrag von CHF 350'000 (±15%; inkl. 8.1% MWST).
 - 4.1 Bewilligung der Erhöhung des Stellenplanes der Einwohnergemeinde beim Bereich Zentrale Dienste um 100 Stellenprozent bei der Kanzlei.
 - 4.2 Ablehnung der Erhöhung des Stellenplanes der Einwohnergemeinde beim Bereich Planung, Bau & Umwelt um 30 Stellenprozent bei der Ortsentwicklung.
 - 4.3 Rückzug des Antrags über die Erhöhung des Stellenplanes der Einwohnergemeinde beim Bereich Planung, Bau & Umwelt um 60 Stellenprozent bei der Abteilung Liegenschaften & Anlagen – Projektleitung Hochbau (befristete Projektstelle für 4 Jahre).
 - 4.4 Ablehnung der Erhöhung des Stellenplanes der Einwohnergemeinde beim Bereich Planung, Bau & Umwelt um 60 Stellenprozent bei der Abteilung Liegenschaften & Anlagen – Liegenschaftsbewirtschaftung.
 5. Abweisung der Motion 15082 betreffend die Nachtabschaltung der öffentlichen Strassenbeleuchtung am Wochenende aufheben.
-

Hinweis

Gegen die Beschlüsse Nr. 1, 2, 3.2, 4.1, 4.2 und 4.4 kann von 5% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 14. Oktober 2024.

Es sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die politischen Rechte sowie der Verordnung dazu zu beachten. Muster und Unterschriftenlisten sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich, welche auch nähere Auskünfte erteilt.
